



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 29 vom 01.09.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Übungen der Bundeswehr 329
Bekanntmachung vom 23.08.2023, Nr. 31 – 0831
- Übungen der Bundeswehr 330
Bekanntmachung vom 23.08.2023, Nr. 31 – 0831
- Wasserrecht; 331
Retentionsmaßnahme zur Einleitung von Niederschlagswasser im Ortsteil Leitenbach (Stadt Mainburg), durch das Stadt Unternehmen Mainburg;
Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Wasserrecht; 333
Teilverrohrung eines bestehenden Grabens auf die Flur-Nr. 1603, Gemarkung Steinbach (Stadt Mainburg), durch die Stanglmeier Reisebüro und Bustouristik GmbH & Co. KG;
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Stadt Abensberg

- Bekanntmachung der Stadt Abensberg vom 30.08.2023, 336
Erlass des Bebauungsplanes „PV-Anlage Sandharlanden – Lautergries“

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 17.08.2023, Nr. 5.1-hab, 337
betreffend eine Anordnung zum Entfernen eines verbotswidrig abgestellten Anhängers auf öffentlichem Verkehrsgrund.
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/130 338
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130
„Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D 38 342
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);



Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht ein Deckblatt Nr. 38 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim aufzustellen

- Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023 **346**
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08. Oktober 2023 **347**

Markt Bad Abbach

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes „SO Sonnenenergie Lengfeld I“ **351**
- Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Bad Abbach durch Deckblatt Nr. 20 **353**

Sonstiges

- Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde **355**

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 23.08.2023, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

18.09. bis 28.09.2023

im westlichen Landkreis Kelheim zwischen Abensberg und Mainburg Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 23.08.2023
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 23.08.2023, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

18.09. bis 22.09.2023 und vom

25.09. bis 13.10.2023

im östlichen Landkreis Kelheim Übungen, auch in der Nacht durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 23.08.2023
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Wasserrecht;

**Retentionsmaßnahme zur Einleitung von Niederschlagswasser im Ortsteil Leitenbach (Stadt Mainburg), durch das Stadt Unternehmen Mainburg;
Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Das Stadt Unternehmen Mainburg beantragt mit Schreiben vom 26.05.2023 für die Schaffung einer Retentionsmaßnahme am Leitenbach, in Form einer Rückhaltefläche mit Deichbau, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Im Rahmen der Maßnahme soll die Befestigung eines den Leitenbach querenden Weges erfolgen, um diesen als Deich für die geplante Retentionsfläche nutzen zu können. Dazu soll der bestehende Weg auf dem Flur-Nr. 1212, Gemarkung Lindkirchen mit Wasserbausteinen oder Asphalt befestigt werden, um ihn gegen Erosion zu schützen. Der Weg wird nicht aufgeschüttet, es kommt jedoch durch die Befestigung mit den Wasserbausteinen zu einer Erhöhung von rund 20 cm. Die Rückhaltefläche wird auf den Flur-Nrn. 1176 und 1177, Gemarkung Lindkirchen, entlang des Leitenbachs geschaffen. Sie umfasst rund 21.000 m². Bei einem mittleren Einstau von nur 8 cm ist das erforderliche Volumen von 1.521 m³ bereits erreicht. Die Maßnahme trägt zu einer Verbesserung der Hochwassersituation für die Bewohner des Ortsteiles Leitenbach bei, da es im Hochwasserfall zu einem Einstau auf der Retentionsfläche kommt und Überschwemmungen im Ortsteil vermieden werden.

Zur Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe ist festzustellen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist im Rahmen der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die Maßnahme sind keine Natura 2000-Gebiete i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG sowie keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG betroffen (Nr. 2.3.1 - 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Es befinden sich keine Naturdenkmäler i. S. d. § 28 BNatSchG, keine geschützten Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) gem. § 29 BNatSchG sowie keine gesetzlich geschützten Biotope

gem. § 30 BNatSchG im Bereich des Vorhabens (Nr. 2.3.5 - 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst: Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen. Die Maßnahme liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG. (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG).

Auf den betroffenen Grundstücken liegen keine Bau- und Bodendenkmäler (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe der Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass durch die Schaffung einer Retentionsmaßnahme am Leitenbach in Form einer Rückhaltefläche mit Deichbau keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht demnach keine UVP-Pflicht.

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe ist aufgrund fehlender vorliegenden örtlichen Gegebenheiten nicht mehr erforderlich.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 29.08.2023
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Wasserrecht;

Teilverrohrung eines bestehenden Grabens auf die Flur-Nr. 1603, Gemarkung Steinbach (Stadt Mainburg), durch die Stanglmeier Reisebüro und Bustouristik GmbH & Co. KG;

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stanglmeier Reisebüro und Bustouristik GmbH & Co. KG beabsichtigt eine Erweiterung der bestehenden Bus-Halle auf dem Flur-Nr. 1669, Gemarkung Steinbach. Für die Erweiterung der Bus-Halle und die hierzu geplante Zufahrt muss ein Teil des bestehenden Grabens verrohrt werden. Mit Schreiben vom 18.04.2023 beantragt die Stanglmeier Reisebüro und Bustouristik GmbH & Co. KG die teilweise Verrohrung des an dem Grundstück, Flur-Nr. 1603, Gemarkung Steinbach, angrenzenden namenlosen Grabens.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Maßnahme im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch die Maßnahme erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Besteht die Möglichkeit, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, so besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht.

Nachfolgend wird die Maßnahme anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG näher erläutert:

Merkmale der Maßnahme

Bei dem zu verrohrenden Graben handelt es sich um ein namenloses Gewässer dritter Ordnung.

Im Rahmen der Maßnahme soll zwischen den Flur-Nrn. 1603 und 1669, Gemarkung Steinbach, die Verlegung zweier Rohre-Durchlässe DN 600 auf einer Strecke von 45 m erfolgen. Der bestehende Graben dient als Ableitung von Oberflächenwasser aus einem Rückhaltebecken gegenüber der B 301 in die Abens. Der betroffene Graben ist bereits zur Unterquerung der Bundesstraße mittels DN 800 Rohren verrohrt und wird als erheblich verändertes Fließgewässer (§ 3 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) eingestuft, welches lediglich zeitweise wasserführend ist. Ein erheblich verändertes Gewässer muss nicht den guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen (§§ 27 ff. WHG).

Standort der Maßnahme

Der Standort der Maßnahme ist insbesondere unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien hinsichtlich seiner besonderen ökologischen Empfindlichkeit überschlägig zu beurteilen.

Durch die Maßnahme sind keine Natura 2000-Gebiete i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG sowie keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG betroffen (Nr. 2.3.1 - 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Es befinden sich keine Naturdenkmäler i. S. d. § 28 BNatSchG, keine geschützten Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleeen) gem. § 29 BNatSchG sowie keine gesetzlich geschützten Biotopie gem. § 30 BNatSchG im Bereich des Vorhabens (Nr. 2.3.5 - 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen. (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG)

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte, Baudenkmäler oder Bodendenkmäler. Denkmalverdachtsflächen sind nicht erkennbar. (Nr. 2.3.10 - 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Während der Bauarbeiten können zeitlich begrenzte Lärmemissionen auftreten, ansonsten sind keine zusätzlichen Emissionen durch die Maßnahme zu erwarten. Gegebenenfalls kann es bei Ableitungen von Oberflächenwasser während der Bauzeit zu Eintrag von Erdsediment in den weiteren Grabenlauf und an der Einleitungsstelle in die Abens kommen.

Die oben genannten Auswirkungen sind aufgrund des begrenzten Umfangs und des zeitlichen Rahmens als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

Die Abflussverhältnisse verändern sich durch die geplante Verrohrung nicht, da im Bereich der Grundstückszufahrt bereits zwei Rohre DN 600 als Straßendurchlass Richtung Abens vorhanden sind.

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst.

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht demnach gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 30.08.2023
Landratsamt

gez.
Ferch
Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Erlass des Bebauungsplanes „PV-Anlage Sandharlanden – Lautergries“

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 03. Juli 2023 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „PV-Anlage Sandharlanden – Lautergries“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Plan mit Begründung und Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung können auch auf der Homepage der Stadt Abensberg unter www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen abgerufen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 30.08.2023

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 17.08.2023, Nr. 5.1-hab,
betreffend eine Anordnung zum Entfernen eines verbotswidrig abgestellten Anhängers
auf öffentlichem Verkehrsgrund.

Die Stadt Kelheim hat eine Anordnung zum Entfernen eines verbotswidrig abgestellten
Anhängers auf öffentlichem Verkehrsgrund erlassen.

Die Anordnung ist in der Stadtverwaltung Kelheim, Ludwigsplatz 16, Zimmer-Nr. 10,
niedergelegt und kann jederzeit eingesehen werden.

Die Anordnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der
Anordnung zwei Wochen vergangen sind.

Christian Schweiger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/130

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

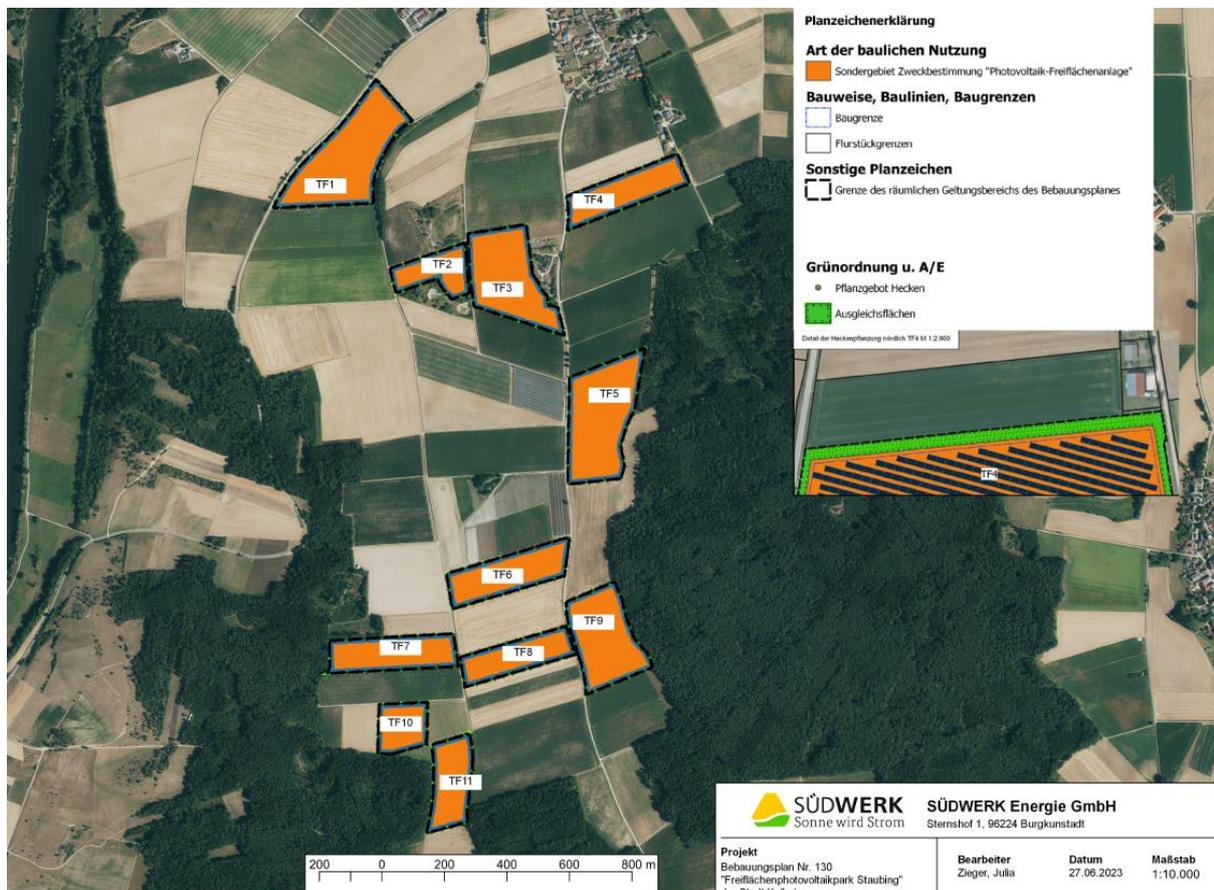
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130
„Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht einen
Bebauungsplan aufzustellen

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 17.07.2023 (Beschluss Nr. 193) beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst die südlich des Ortsteiles Staubing liegenden Grundstücke Fl.Nrn. 212, 213, 214, 215, 244, 245, 246, 247, 258, 784, 790, 790/1, 794, 810, 810/4, 813, 814, 821, 828, 831, 832 und 833 der Gemarkung Staubing und besteht aus 11 Teilflächen mit verschiedenen Größen. Der gesamte Geltungsbereich der Planung hat eine Größe von insgesamt ca. 53,1 Hektar.



Teilfläche 1: Fl.Nr. 258 Gemarkung Staubing (82.910 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 258 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 258 Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 258 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 258 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 2: Fl.Nrn. 244, 245, 246, 247 Gemarkung Staubing (26.661 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 244, 245 und 246 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 246 und 247 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 244, 245 und 247 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 244 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 3: Fl.Nrn. 212, 213, 214, 215 Gemarkung Staubing (64.714 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 215 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 212, 213, 214 und 215 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 212 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 212, 213, 214 und 215 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 4: Fl.Nr. 784 Gemarkung Staubing (41.123 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 784 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 784 Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 784 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 784 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 5: Fl.Nrn. 790, 790/1 Gemarkung Staubing (75.197 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 790 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 790 und 790/1 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 790 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 790 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 6: Fl.Nrn. 813, 814 Gemarkung Staubing (45.406 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 814 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 813 und 814 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 813 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 813 und 814 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 7: Fl.Nr. 821 Gemarkung Staubing (43.280 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 821 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 821 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 821 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 821 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 8: Fl.Nr. 810, 810/4 Gemarkung Staubing (34.926 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 810 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 810 und 810/4 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 810/4 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 810 und 810/4 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 9: Fl.Nr. 794, Gemarkung Staubing (58.479 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 794 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 794 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 794 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 794 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 10: Fl.Nr. 828 Gemarkung Staubing (23.803 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 828 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 828 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 828 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 828 der Gemarkung Staubing

Teilfläche 11: Fl.Nrn. 831, 832, 833 Gemarkung Staubing (34.730 m²):

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 831 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 831, 832 und 833 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 833 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 831, 832 und 833 der Gemarkung Staubing

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als „Sondergebiet erneuerbare Energien (SO)“ nach § 11 BauNVO zur Schaffung eines Freiflächenphotovoltaikparks, aufgeteilt in 11 Teilflächen, ausgewiesen. Hiermit wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier in Form von mehreren Freiflächenphotovoltaikanlagen, geschaffen. Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

In Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ ist von Seiten der Stadt Kelheim mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag abzuschließen. In diesem Vertrag werden alle Details zum Vorhaben und zu dessen Erschließung geregelt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ erfolgt dabei im Regelverfahren nach den Maßgaben des § 2 BauGB. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim muss im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing) ebenfalls geändert werden.

Parallel zur Erarbeitung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zu veranlassen. Hierbei werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes geprüft und mit der neuen Planung gegenübergestellt. Im Ergebnis ist hierbei sicherzustellen, dass in der Summe keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen werden. Abschließend ist eine zusammenfassende Erklärung zu den Planungen zu fertigen.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ wird zum gegebenen Zeitpunkt durch eine eigene Bekanntmachung hingewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung sowie ein Plan des Umgriffes der beabsichtigten Änderung können nach telefonischer Terminvereinbarung (09441/701-205) im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 27, sowie auf der Homepage der Stadt Kelheim, www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 17.08.2023
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D 38

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

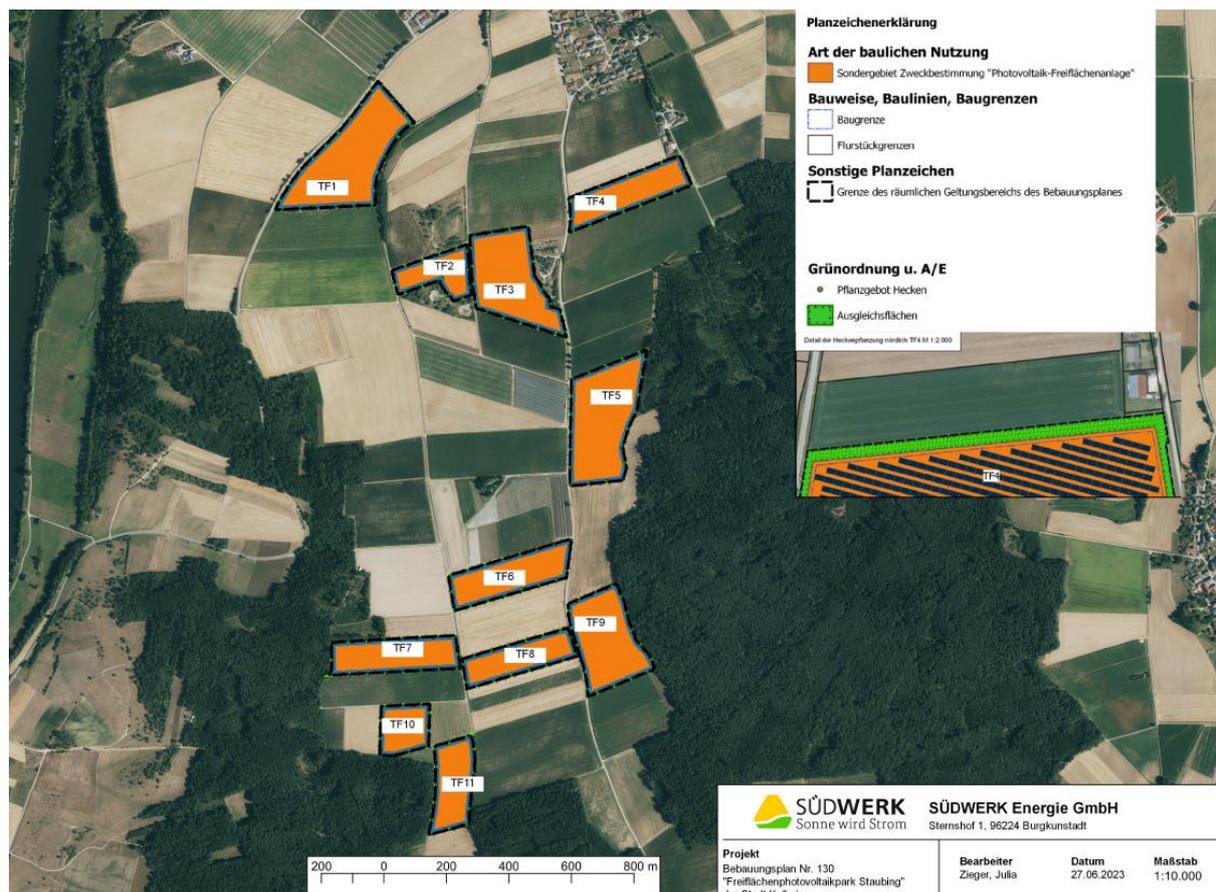
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht ein Deckblatt Nr. 38 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim aufzustellen

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 31.07.2023 (Beschluss Nr. 122) beschlossen, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing) fortzuschreiben.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst die südlich des Ortsteiles Staubing liegenden Grundstücke Fl.Nrn. 212, 213, 214, 215, 244, 245, 246, 247, 258, 784, 790, 790/1, 794, 810, 810/4 813, 814, 821, 828, 831, 832 und 833 der Gemarkung Staubing und besteht aus 11 Teilflächen mit verschiedenen Größen. Der gesamte Geltungsbereich der Planung hat eine Größe von insgesamt ca. 55,3 Hektar.



Teilfläche 1: Fl.Nr. 258 Gemarkung Staubing (82.910 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 258 der Gemarkung Staubing;

Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 258 Gemarkung Staubing;

Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 258 der Gemarkung Staubing;

Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 258 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 2: Fl.Nrn. 244, 245, 246, 247 Gemarkung Staubing (26.661 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 244, 245 und 246 der Gemarkung Staubing;

Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 246 und 247 der Gemarkung Staubing;

Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 244, 245 und 247 der Gemarkung Staubing;

Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 244 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 3: Fl.Nrn. 212, 213, 214, 215 Gemarkung Staubing (64.714 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 215 der Gemarkung Staubing;

Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 212, 213, 214 und 215 der Gemarkung Staubing;

Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 212 der Gemarkung Staubing;

Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 212, 213, 214 und 215 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 4: Fl.Nr. 784 Gemarkung Staubing (41.123 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 784 der Gemarkung Staubing;

Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 784 Gemarkung Staubing;

Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 784 der Gemarkung Staubing;

Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 784 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 5: Fl.Nrn. 790, 790/1 Gemarkung Staubing (75.197 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 790 der Gemarkung Staubing;

Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 790 und 790/1 der Gemarkung Staubing;

Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 790 der Gemarkung Staubing;

Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 790 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 6: Fl.Nrn. 813, 814 Gemarkung Staubing (45.406 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 814 der Gemarkung Staubing;

Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 813 und 814 der Gemarkung Staubing;

Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 813 der Gemarkung Staubing;

Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 813 und 814 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 7: Fl.Nr. 821 Gemarkung Staubing (43.280 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 821 der Gemarkung Staubing;

Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 821 der Gemarkung Staubing;

Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 821 der Gemarkung Staubing;

Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 821 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 8: Fl.Nr. 810, 810/4 Gemarkung Staubing (34.926 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 810 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 810 und 810/4 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 810/4 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 810 und 810/4 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 9: Fl.Nr. 794, Gemarkung Staubing (58.479 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 794 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 794 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 794 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 794 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 10: Fl.Nr. 828 Gemarkung Staubing (23.803 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 828 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 828 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 828 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 828 der Gemarkung Staubing

Teilfläche 11: Fl.Nrn. 831, 832, 833 Gemarkung Staubing (34.730 m²):

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 831 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 831, 832 und 833 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 833 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 831, 832 und 833 der Gemarkung Staubing

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als „Sondergebiet erneuerbare Energien (SO)“ nach § 11 BauNVO zur Schaffung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausgewiesen.

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing), wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen. Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ erfolgt im Parallelverfahren. In Verbindung mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist von Seiten der Stadt Kelheim mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag abzuschließen. In diesem Vertrag werden alle Details zum Vorhaben und zu dessen Erschließung geregelt.

Parallel zur Erarbeitung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zu veranlassen. Hierbei werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes geprüft und mit der neuen Planung gegenübergestellt. Im Ergebnis ist hierbei sicherzustellen, dass in der Summe keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen werden. Abschließend ist eine zusammenfassende Erklärung zu den Planungen zu fertigen.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing) wird zum gegebenen Zeitpunkt durch eine eigene Bekanntmachung hingewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung sowie ein Plan des Umgriffes der beabsichtigten Änderung können nach telefonischer Terminvereinbarung (09441/701-205) im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 27, sowie auf der Homepage der Stadt Kelheim, www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 17.08.2023
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Gemeinde Kelheim
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**BEKANNTMACHUNG
über die Wahlkreisvorschläge
für die Landtagswahl und die Bezirkswahl**

am 8. Oktober 2023

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die **Landtags- und die Bezirkswahl im Wahlkreis Niederbayern** wurde im Bayerischen Staatsanzeiger **Nr. 35** vom **Freitag, den 01.09.2023** veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung an den Werktagen, außer Samstagen

X während der Dienststunden

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 4,
eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die **Landtagswahl** in **allen Wahlkreisen** Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.statistik.bayern.de/wahlen/) unter „Landtagswahlen/Landtagswahl am 8. Oktober 2023“ veröffentlicht.

Kelheim, 29.08.2023
Gez.
Diermeier
Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Kelheim
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**BEKANNTMACHUNG
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl und die Bezirkswahl**

am 8. Oktober 2023

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl

- x der Stadt Kelheim
- x wird in der Zeit vom **Montag, 18. bis Freitag, 22. September 2023** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)
- x während der Dienststunden

Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Bürgerbüro, Zimmer 4, 6 und 8 (barrierefrei)

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- 2. x Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- 3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 18. bis **spätestens Freitag, 22. September 2023, 12 Uhr** im

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Bürgerbüro, Zimmer 4, 6 und 8 **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 17. September 2023 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
im Stimmkreis 203 Kelheim
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises**
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 6. Oktober 2023, 15 Uhr

im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Bürgerbüro, Zimmer 4, 6 und 8

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 17. September 2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person
 - je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 7. Oktober 2023), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Kelheim, den 30.08.2023

Gez.

Diermeier
Zweiter Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes „SO Sonnenenergie Lengfeld I“

Der Marktgemeinderat hat am 25.10.2022 den Bebauungsplan „SO Sonnenenergie Lengfeld I“ als Satzung beschlossen.

Das Gebiet umfasst das Grundstück Flur-Nr. 661 Tfl. der Gemarkung Lengfeld. Der räumliche Geltungsbereich ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich und schwarz umrandet:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und liegt samt Begründung und zusammenfassenden Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Marktgemeinde Bad Abbach, Bauamt, Zimmer 2.03, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem kann diese Bekanntmachung samt Bebauungsplan auf der Internetseite des Marktes Bad Abbach unter www.bad-abbach.de abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen in Bezug genommenen DIN-Normen liegen in der Gemeinde zur Einsicht aus.

Markt Bad Abbach, den 30.08.2023

Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

der Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Bad Abbach durch Deckblatt Nr. 20

Der Marktgemeinderat hat am 25.10.2022 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 20 festgestellt.

Mit Bescheid vom 18.11.2022 Nr. 41-6100 hat das Landratsamt Kelheim die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Bad Abbach durch Deckblatt Nr. 20 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Das Gebiet umfasst das Grundstück Flur-Nr. 661 Tfl. der Gemarkung Lengfeld. Der räumliche Geltungsbereich ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich und schwarz umrandet:



Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „SO Sonnenenergie Lengfeld I“ durchgeführt.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung samt Umweltbericht sowie die zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Marktgemeinde Bad Abbach im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.03, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem kann diese Bekanntmachung samt Flächennutzungsplanänderung auf der Internetseite des Marktes Bad Abbach unter www.bad-abbach.de abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Markt Bad Abbach, den 30.08.2023

Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr.3420518358

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 15.05.2023 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 23.08.2023

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz